

# WUB

›was uns betrifft‹

informationsorgan des asta der thd

NR 14

NOVEMBER 1977



Zum Entwurf der  
Landeshochschulgesetze

# Einleitung

In Tag- und Nachtarbeit haben wir diese WUB erstellt, um so schnell wie möglich über die wichtigsten Passagen des hessischen Regierungsentwurfs zur Anpassung an das Hochschulrahmengesetz zu informieren.

Zur Erinnerung: im Januar 1976 wurde das Hochschulrahmengesetz (HPG), das den bundesweiten Rahmen bildet für die Hochschulgesetze aller Bundesländer, rechtskräftig. Da die Ländergesetze innerhalb von drei Jahren an das HRG angepaßt werden sollen, legen zur Zeit die verschiedenen Kultusminister die entsprechende Anpassungsentwürfe vor.

In Hessen gibt es kein einheitliches Hochschulgesetz, sondern: das Hessische Hochschulgesetz (HHG) regelt grundlegende Bestimmungen, die für alle hessischen Hochschulen verbindlich sind - z.B. Regelstudienzeiten, Studienreformfragen, Kompetenzabgrenzungen, Ordnungsrecht, Verfaßte Studentenschaft. Daneben gibt es noch weitere Gesetze, die das HHG je nach Hochschultypus differenzieren konkretisieren: Hess. Universitätsgesetz (HUG), Kunsthochschulgesetz (KHG), Fachhochschulgesetz (FBG).

Schon mehrmals haben die Studenten der TH ihre Ablehnung des Hochschulrahmengesetzes deutlich gemacht und gefordert: keine Anpassung der Ländergesetze an das HRG. Nachdem seit einigen Tagen der hessische Anpassungsentwurf vorliegt, können wir feststellen, daß in Hessen die Bestimmungen des HRG weitgehend übernommen werden und sogar z.T. darüber hinausgehen.

Der Schwerpunkt dieser WUB liegt deshalb auf wichtigen Fragen der Anpassung des HHG, soweit sie noch nicht in WUB Nr.12 (Ordnungsrecht, Politisches Mandat, Rechts- und Fachaufsicht) behandelt wurden: der erste Artikel befaßt sich mit Mitbestimmungs- und Selbstverwaltungsregelungen innerhalb der Hochschule bzw. zwischen Hochschule und Kultusministerium (KuMi). Daran knüpft das Problem der Studienreform: der Einfluß des KuMi auf Studieninhalte wurde wesentlich ausgebaut. Die studentische Forderung "Für ein wissenschaftliches qualifiziertes Studium" versuchen wir inhaltlich zu füllen und umsetzungsvorschläge zu bringen. - Der letzte Aufsatz geht auf die Pläne der hessischen Landesregierung ein, die Fachschaftsvertretungen abzuschaffen und die Organe der Verfaßten Studentenschaft durch Finanz- und Rechtsaufsicht zu knebeln. Im Anhang findet ihr Ausschnitte des HHG-Anpassungsentwurfs, die euch als Arbeitsgrundlage dienen können.

# Mitbestimmung - Selbstverwaltung

## § 18 HHG-Entwurf

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr.

Zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten existieren die sogenannten Kollegialorgane Fachbereichsrat und Konvent. In diesen Organen sind alle Gruppen der Hochschule, nämlich Professoren, Studenten, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, vertreten. Das bedeutet, daß an allen Entscheidungen alle Betroffenen mitwirken, also "verwirklichte" Demokratie.

Ganz so demokratisch läuft die Sache dennoch nicht, denn:  
... besteht der Fachbereich aus allen Professoren des Fachbereichs, aus Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeitern und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis  
6 : 3 : 1 : 1. (§ 24 Abs (2) HUG)

Die Professoren müssen laut einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe in Fragen der Forschung und Lehre über die absolute Mehrheit verfügen. Mit diesem Urteil wurden auch allen Bemühungen um Drittelparität in den Gremien endgültig ein Ende gesetzt.

Die "THD" hatte sich um die Einführung der Drittelparität (Verhältnis 3 : 3 : 3 : 1) sehr verdient gemacht: Auf der 6. Sitzung im SS 69 des großen Senats (heute Konvent) wurde eine Änderung der Fakultätssatzung beschlossen, ein Kompromiß im Sinne des studentischen Antrags angenommen. Damit war die THD die erste bundesdeutsche Universität mit Reformmitbestimmung.

Diese Reform dauerte aber nicht lange, denn die neue Satzung wurde vom Verwaltungsgerichtshof in Kassel wegen formaler Mängel bei der Satzungsgebung erst mal wieder außer Kraft gesetzt. 1970 wurde dann vom Hessischen Landtag das HUG verabschiedet, das die Fakultäten in Fachbereiche aufteilte und Paritäten festlegte, die

mit Drittelparität nichts mehr zu tun hatten. 1973 wurde durch ein Grundsatzurteil aus Karlsruhe allen Aktivitäten in Richtung Drittelparität endgültig ein Ende gesetzt. In den nach HUG zu bildenden Fachbereichsräten sollten 5 Professoren, 1 Dozent, 3 Studenten, 1 wissenschaftlicher und 1 sonstiger Mitarbeiter über die Angelegenheiten des Fachbereichs beschliessen. Als mit der Novellierung des HUG 1974 eine neue Personalstruktur eingeführt wurde und der Dozent wegfiel, wurde die Zahl der Professoren auf 6 erhöht.

Auch in den anderen Gremien änderten sich die Paritäten im "Laufe der Zeit" zuungunsten der Studenten. Die Besetzung des St.A.I, der zentrale Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten, sah in der Fassung von 1970 noch 3 Professoren, 4 Studenten und 1 Wissenschaftlichen Mitarbeiter vor. Bei der Novellierung 1974 änderte sich die Parität zu 7 : 3 : 2 : 1. In dem jetzt vorgelegten Entwurf wird die Zahl der Professoren nochmal auf 8 erhöht. Dazu kommt der Präsident, der auf Grund seiner Funktion auch den Vorsitz im Ausschuß hat. Analog die Entwicklung in den Lehr- und Studienausschüssen der Fachbereiche:  
 HUG 1970: Dekan, 1 Professor, 1 Dozent, 3 Studenten  
 HUG 1974: Dekan, 3 Professoren, 3 Studenten, 1 Wissensch.Mitarb. und auch der jetzige Entwurf.  
 Der Dozent ist in den neueren Fassungen des Gesetzes nicht mehr vertreten. Seine Position lag zwischen der der Professoren und der der Wissenschaftlichen Mitarbeiter.

„Naja, von wegen Jahrhundertwein...“



Mit dem im Januar 1976 verkündeten HRG wurde eine Überarbeitung und Neufassung von HUG und HHG zur Anpassung an den verordneten Rahmen vorgeschrieben.

Mit diesen Anpassungen soll die Hochschule weiter entmündigt und unter Staatsaufsicht gestellt werden. Bei Kompetenzen, die bisher ausschließlich bei der Hochschule lagen, räumt der Staat den Hochschulen nur noch ein Mitspracherecht ein.

In der Begründung zu den Gesetzentwürfen schreibt der Kultusminister:

"Das Hochschulrahmengesetz hat in vielfacher Hinsicht staatliche Einflußmöglichkeiten auf die Arbeit der Hochschulen eröffnet, um dem Wandel des Hochschulbereichs von einer Akademikerbildung für 5 % zu einer Ausbildungsstätte für 25 % der Bevölkerung und einer auf breiter Front verstärkten Bedeutung des Bildungswesens für die Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Hinzu kommen höchstrichterliche Urteile, hier insbesondere zur Sicherung der grundgesetzlich gewährleisteten Berufsfreiheit, die die staatliche Verwaltung zu zu gezielten Maßnahmen veranlaßt haben. Diese bildungsrechtlichen und bildungspolitischen Voraussetzungen zwingen auch im Interesse der Hochschulen zu klaren gesetzlichen Regelungen, die staatliches Handeln und die Entscheidungsfreiheit der Hochschulen eindeutig voneinander abgrenzen."

In der Fassung des HHG von 1970 ist von Zusammenwirken der Planungsinstanzen die Rede. Dabei sollten die Hochschulen des Landes eigene Hochschulentwicklungspläne aufstellen, die gemeinsam koordiniert werden sollten. (§ 15 HHG 1970).

Jetzt will der Staat auch inhaltlich mitreden.

"Land und Hochschule wirken insbesondere in folgenden Angelegenheiten zusammen:

1. Studienreform,
2. Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Errichtung und Aufheben von Fachbereichen, Studienbereichen, Wissenschaftlichen Zentren, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten,
4. Hochschulplanung,
5. Ermittlung der Ausbildungskapazität,
6. Studienberatung."

Entwurf HHG § 17 Abs. 1

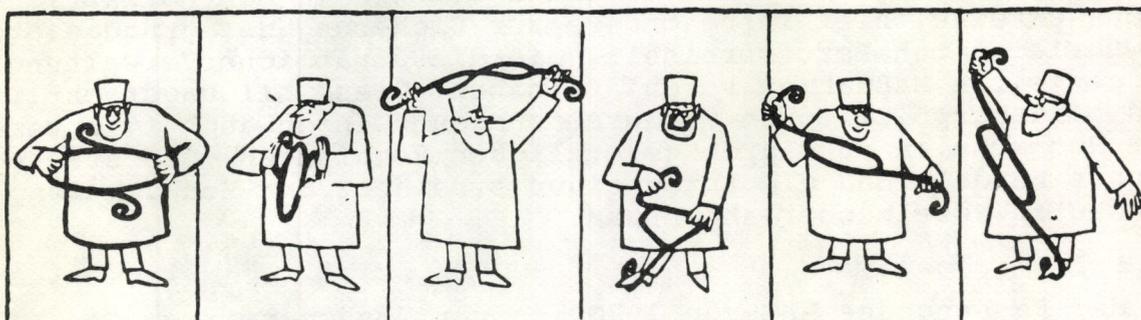
Denn Studienreform, Ermittlung der Ausbildungskapazität und Studienberatung war Sache der einzelnen Hochschulen.

Sollte die Zusammenarbeit nicht funktionieren, hat der Kultusminister die Rechtsaufsicht über die Hochschulen.

"(2) Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, aufheben.

(3) Erfüllen die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Pflichten nicht, so kann der Kultusminister anordnen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so kann der Kultusminister die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen."

Entwurf HHG § 19 Abs. 2 und 3



Das heißt: Mit Hilfe der Rechtsaufsicht hat sich der Kultusminister gleichzeitig die Fachaufsicht gesichert. Das geht sogar soweit, daß der Kultusminister Beauftragte bestellen kann, die die Aufgaben der zuständigen Gremien wahrnehmen. Mitbestimmt wird nur solange, wie es dem Staat paßt, läuft es anders, greift er flux ein und bringt die verirrten Gremien wieder auf den rechten Weg::

Mitbestimmung wo weit wie nötig, Rechtsaufsicht so bald wie möglich oder:

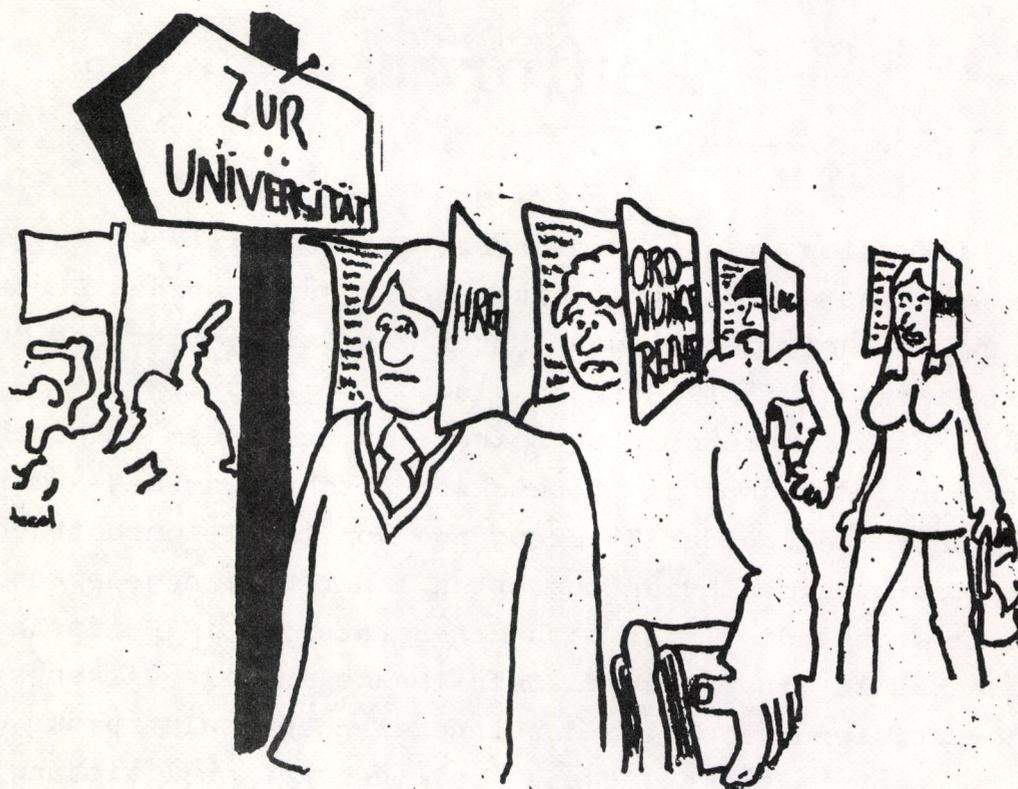
Mitbestimmung heißt so zu stimmen, wie die stimmen, die sowieso bestimmen.

Aber selbst in diesen paritätischen Gremien soll es künftig Unterschiede geben.

"Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. In Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten haben die sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen in diesen Bereichen verfügen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Gremiums. Soweit er kein Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer einer Amtszeit."

Entwurf HRG § 14 Abs. 2

Übertrieben heißt das: Die sonstigen Mitarbeiter müssen bei bestimmten Fragen erst eine Prüfung beim Dekan ablegen und ihre Kenntnisse nachweisen, um an der Abstimmung teilnehmen zu dürfen. Extrapolieren wir: An Abstimmungen über den Bundeshaushalt dürfen nur diejenigen Abgeordneten teilnehmen, die Kenntnisse vom Haushaltsrecht und Finanzen nachgewiesen haben.



Nachdem die Hochschulen so entmündigt sind und alle Verantwortung zentralistisch auf den Kultusminister vereinigt ist, hofft man wohl einigermaßen ungestört mit der Produktion von Staatsbürgerautomaten beginnen zu können, die widerspruchslos und gut geölt die Anpassungsmaschinerie am Laufen halten. Mitdenken und daraus resultierende Kritik ist nicht gefragt, ja sogar gefürchtet.

Wahren wir uns deshalb gegen ein Studium, das uns zum angepaßten Jasager macht!

Setzen wir uns für eine echte Mitbestimmung im Interesse der Gesellschaft ein!

Stärken wir die Organe der verfaßten Studentenschaft als unabhängige Interessensvertretungsorgane!

# Studienreform?

## Deformiertes Studium

### konform!

Die Diskussion um die Studienreform ist jetzt über 10 Jahre alt. Sie war eine der Hauptforderungen und Auslöser der Studentenbewegung, die mit dem Slogan "Unter den Talaren ist der Muff von 1000 Jahren" auf die Straßen ging.

Das Hochschulrahmengesetz, seinerzeit gemäß dem Anspruch "Bildung für Jedermann" als Gesetz zur Abschaffung des Numerus Clausus, Entrümpelung der Studiengänge von traditionsbegrachteten Inhalten und Ideologien zugunsten einer breitangelegten Studienreform angekündigt, ist nach den Beratungen im Bundestag und Bundesrat zu einer gesetzlichen Absage an alle wirkungsvollen Demokratisierungsansätze der inneren Hochschulstruktur geworden, das wissenschaftliche Studium soll der Rationalisierung und Effektivierung im Interesse des Kapitals geopfert werden.

Diese gesetzliche Restriktionen positiver Reformansätze setzt sich ungebrochen in dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Hessischen Hochschulgesetze an das HRG durch. Verbal wird zwar noch ein "verantwortliches Handeln" bei den Studienzielen gefordert, im selben Satz jedoch gleich auf das "Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen" (HHG-Entwurf §41) eingeschränkt und darüberhinaus durch die Verankerung der HRG-Kurzstudiengänge im Gesetz, die lediglich berufsrelevante Fertigkeiten vermitteln sollen, in den anderen Paragraphen endgültig ad absurdum geführt.

Damit bei dem Mechanismus der studiendeformierenden Studien"reform" ja nichts schiefgeht, hat sich das Kultusministerium und die KMK (Kultusministerkonferenz der BRD) raffinierte Überlegungen einfallen lassen.

Unter "Aufgaben und Ziele der Studienreform" (HHG-Entwurf §51) heißt es noch relativ harmlos:

§ 51

Aufgaben und Ziele der Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Studienreform dient der Neuordnung des Hochschulwesens. Sie soll insbesondere gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. einander entsprechender Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt.

Welche Praxis verbirgt sich aber hinter diesen schönen Worten? Dazu einige Beispiele aus den letzten Jahren:

- das Kultusministerium sträubte sich dagegen, daß in die Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt als wesentliches Studienziel die Befähigung zu gesellschaftlich verantwortlichem, wissenschaftlichem Denken aufgeführt wurde; es forderte, im Gegensatz dazu, den Akzent auf berufsqualifizierende Kenntnisse zu legen.
- aus politischen Gründen werden die Studiengänge keineswegs "nach den Veränderungen in der Berufswelt überprüft und weiterent-

wickelt", sondern zum Beispiel die Lehramtsstudiengänge durch Kapazitätsverordnung abgeschottet und stattdessen "polyvalente" geistwissenschaftliche Studienplätze in riesigem Ausmaß geschaffen, die keinen Zusammenhang zu der Berufswelt haben und totsicher in die Arbeitslosigkeit führen. Darüberhinaus werden in anderen Bundesländern ganze Studiengänge abgeschafft oder bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt (z.B. Wirtschaftsingenieur Karlsruhe)

- unter "Bezug zur Praxis" ist leider allzuoft eine totale Anlehnung des Studiums an bestimmte Betriebe ohne ausreichende Rückkopplung und Hinterfragung des Erfahrenen gemeint. Zudem werden unter dieser Etikett - ähnlich wie in Frankreich - Studiengänge entwickelt, die den Absolventen lediglich zur Arbeit in der entsprechenden Firma befähigen, da anderswo das Diplom nicht viel zählt.



Erziehung ist, erfolgreich zu drohen

Zur Durchführung der Studienreform schreibt das HRG Studienreformkommissionen vor. Als Aufgabe dieser Studienreformkommissionen nennt der MMG -Entwurf:

§ 52

Aufgaben von Studienreformkommissionen

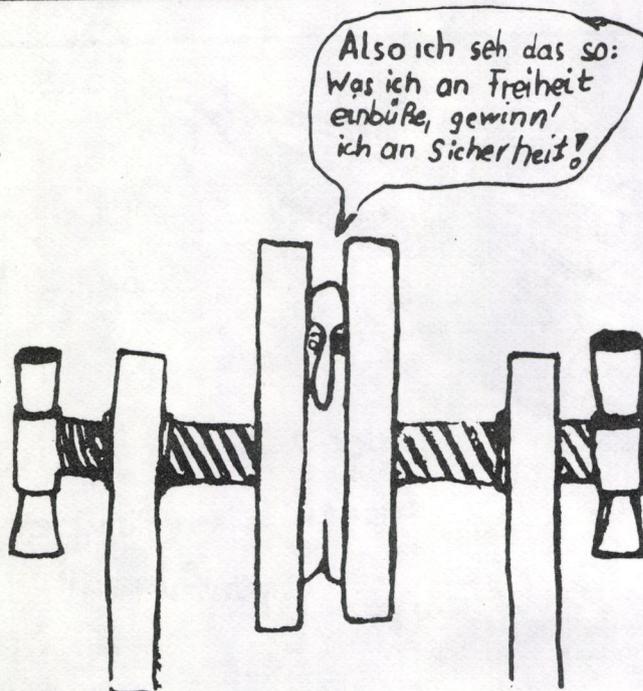
(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen sowie zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden im Zusammenwirken mit den Hochschulen Studienreformkommissionen gebildet.

(2) Für Studiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen gemeinsame Studienreformkommissionen gebildet werden.

(3) Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, Empfehlungen zur Neuordnung und Entwicklung von Studiengängen zu erarbeiten, die den Anforderungen des § 51 Abs. 2 entsprechen. Die Empfehlungen beziehen sich auf

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und dem wesentlichen Inhalt eines Studiengangs ergeben,
2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit,
4. die Gleichwertigkeit von Fernstudieneinheiten für den jeweiligen Studiengang und die Einführung von Fernstudieneinheiten in Studiengänge.

(4) Die Empfehlungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudien- und Prüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen.

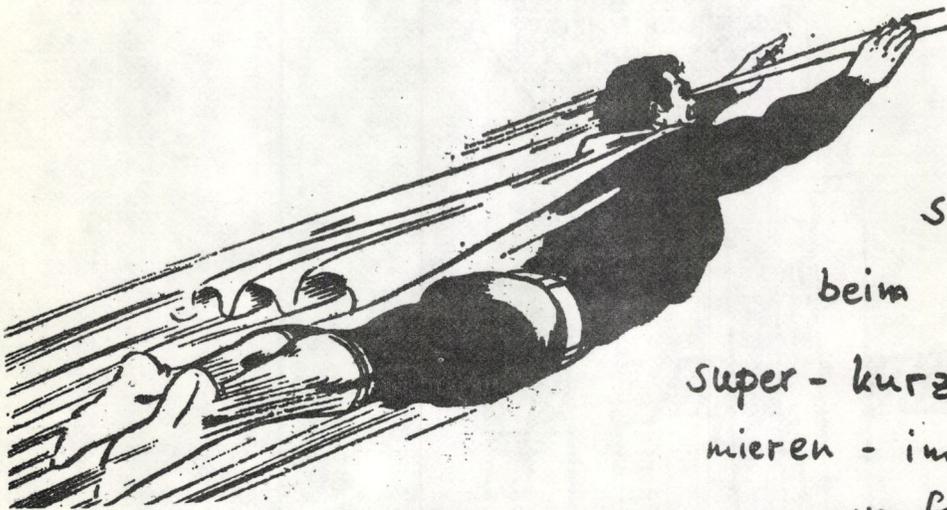


Gerade im Absatz (4) wird ein wesentlicher Widerspruch deutlich. Zum einen beschränken (die Empfehlungen) sich auf Grundsätze, zum anderen sollen "Musterstudien- und Prüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten." Das Ganze wird wohl auf

ein zentral gelenktes Einheitsstudium hinauslaufen, das dem Staat größte Eingriffsmöglichkeiten zubilligt und den Hochschulen ohne Rücksicht auf besondere Arbeitsschwerpunkte aufgefropft und übergestülpt wird.

(5) Die Empfehlungen werden dem Kultusminister vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Kultusminister kann die Empfehlungen der Studienreformkommission für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen für verbindlich erklären. Hat er die Empfehlungen für verbindlich erklärt, so kann er die Änderung bestehender oder den Erlass entsprechender Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen verlangen. Satz 1 und 2 gelten auch für Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beachtung der Grundsätze der §§ 51 und 53 eingerichtet worden sind.



Super - Krollmann

beim

Super - kurzstudium - reformieren - im - super - schnell verfahren

Hier wird die Katze aus dem Sack gelassen:

Der Kultusminister kann nach Belieben Studiengänge festsetzen. Das bedeutet, daß die Studienreformerarbeit der Betroffenen Hochschulangehörigen vor Ort übergangen oder per Erlass außer Kraft gesetzt wird.

Die Erfahrungen, die man in den letzten Jahren mit den bürokratischen Planungsstäben den Kultusministeriums sammeln konnte

(z.B. Hochschulentwicklungsplan, siehe auch WUB 10), bestärken die Befürchtung, daß hier ohne jede detaillierte Kenntnis des tatsächlichen Ablaufs Studiengänge verordnet werden, die willkürlich auf 6-8 Semester festgesetzt sind ohne die notwendigen Studienziele zu erreichen.

An welchen wesentlichen Gesichtspunkten sich die Arbeit der Studienreformkommission orientieren soll wird deutlich, wenn man ihre Zusammensetzung betrachtet. Hier wird wie bereits im HRG vorgeschrieben, den Studenten praktisch keine effektive Einflußnahme erlaubt; auch der Einfluß der Hochschule wird unbedeutend, da sich der Staat die Fachaufsicht über alle Kommissionen gesichert hat.

#### § 53

##### Berufung und Zusammensetzung der Studienreformkommissionen

(1) Das Land beteiligt sich an überregionalen Studienreformkommissionen und bildet zusammen mit den Hochschulen des Landes Studienreformkommissionen (Landeskommissionen).

(2) Als Mitglieder von Studienreformkommissionen sind Mitglieder der Hochschulen, Fachvertreter aus der Berufspraxis und Vertreter staatlicher Stellen zu berufen. Die Mitglieder aus den Hochschulen und die Vertreter aus der Berufspraxis sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Kultusminister beruft die Mitglieder der Studienreformkommissionen. Die Mitglieder der Hochschulen werden von den für Studienangelegenheiten zuständigen zentralen Organen vorgeschlagen; Studenten sind angemessen zu beteiligen. Vertreter staatlicher Stellen werden auf deren Vorschlag berufen.

(4) Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, haben die Vertreter staatlicher Stellen mehr als die Hälfte der Stimmen, sofern es sich um eine Landeskommission, und mindestens zwei Drittel der Stimmen, sofern es sich um eine überregionale Studienreformkommission handelt.

Zwar verlangt das Gesetz: "Studenten sind angemessen zu beteiligen", aber durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist festgelegt, daß die Professoren bei der Vertretung der Hochschule, ebenso wie in den Gremien der Hochschule, eine Mehrheit haben. In der "Vereinbarung über die

Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen der Länder nach § 9 HRG" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.9.1977) wurde die Einrichtung von

- einem Koordinierungsgremium
- einer ständigen Kommission für die Studienreform, und
- Studienreformkommission

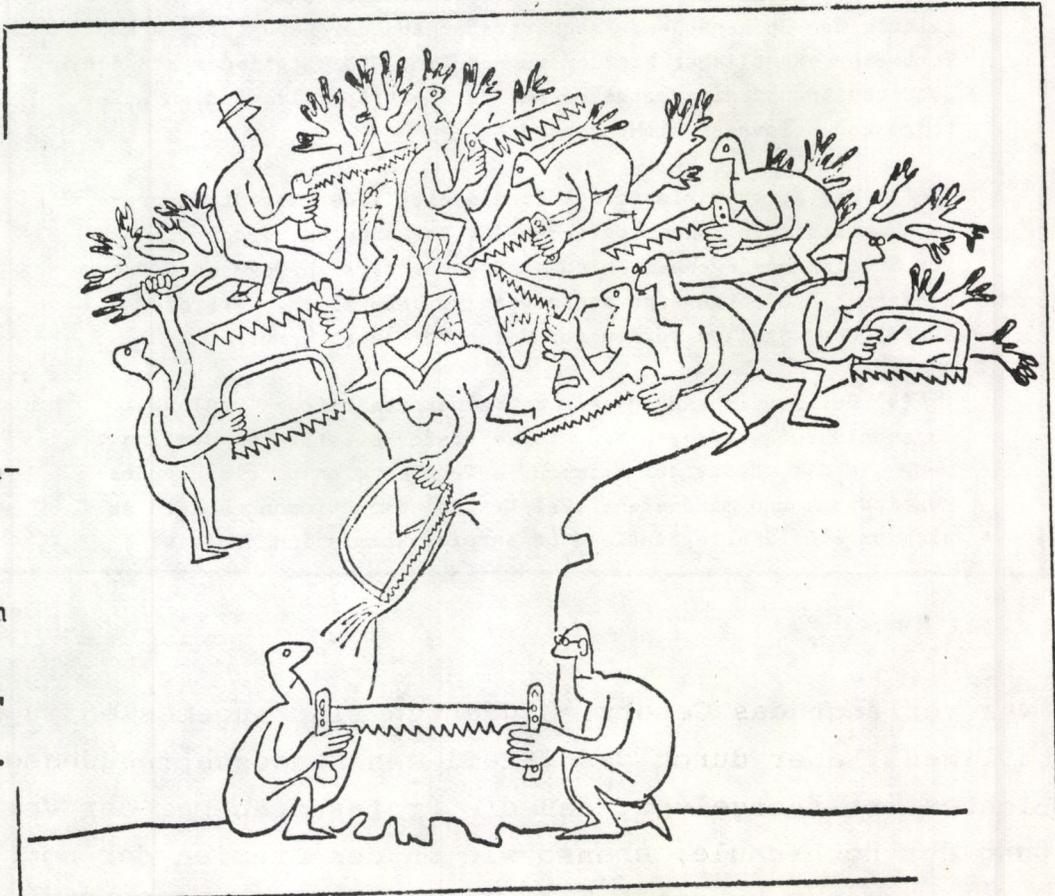
beschlossen.

Wie sieht nun die Zusammensetzung dieser Kommissionen aus?

Studienreformkommission (Überregionale Kommission):

4. Professoren, 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Hochschulassistent, 2 Studenten, außerdem mit beratender Stimme 3. Fachvertreter aus der Berufspraxis. Die Zahl der Vertreter staatlicher Stellen mit Stimmrecht ist auf 3 festgelegt. Bei Studiengängen die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, erhöht sich ihre Zahl auf 9. Die Mitglieder werden von den zuständigen Kultusministern der Länder berufen. Die Mitglieder der Hochschulen werden auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts von den zuständigen kollegialen Hochschulorganen dem Kultusminister vorgeschlagen.

Die Arbeit  
der Studien-  
reformkom-  
mission:  
Das Studium  
auf das  
"sinnvolle"  
reduzieren.



Doch auch dies ist lediglich Schönfärberei. Die Mitglieder der Kommission werden letztlich vom Kultusminister ernannt, der dabei auch nicht auf die Vorschläge der Hochschule eingehen muß, und darüberhinaus ist ausdrücklich eine Bindung der Reformkommissionsmitglieder an Beschlüsse und Aufträge der Hochschule untersagt.

Ständige Kommission für die Studienreform (Landeskommission)

11 Vertreter des Landes, 7 Professoren, 2 Wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten, außerdem mit beratender Stimme 2 Bundesvertreter, ein Vertreter des DGB, ein Vertreter des Bundesverbandes der Arbeitgeber. Die Vertreter dieser Kommission werden nach den gleichen Bedingungen, die für die Studienreformkommission gelten, vom Kultusminister auf die Dauer von 2 Jahren berufen.



Einige Studenten haben mich gebeten zu lehren, daß die bürgerliche Gesellschaft korrupt ist. Also: Die bürgerliche Gesellschaft ist korrupt! Kehren wir nun zum Problem der deckungsgleichen Dreiecke zurück... (Aus „Punch“)

Koordinierungsgremium:

Hierzu steht in der "Vereinbarung" § 11 a

Aufgaben und Zusammensetzung des Koordinierungsgremiums

(1) Das Koordinierungsgremium nach § 1 hat die Aufgabe, durch Koordinierung der in ihm vertretenen Auffassungen über die Studienreform die Arbeiten an der Studienreform zu fördern, zu beschleunigen und Dissense zu beraten.

Es kann der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz Vorschläge vorlegen.

(2) Dem Koordinierungsgremium gehören an vier Vertreter der Länder, vier von der Westdeutschen Rektorenkonferenz vorzuschlagende Vertreter der Hochschulen und ein Vertreter des Bundes.

Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende der Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz.

In diesem Gremium, das letztlich die Studienreformvorschläge für die Kultusministerkonferenz erarbeitet, sind weder Studenten noch wissenschaftliche Mitarbeiter vertreten. Auch werden in dieses Gremium keine Vertreter der Hochschule direkt gewählt. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) erhält das Vorschlagsrecht für die teilnehmenden Professoren und obendrein hat sich der Staat in diesem Gremium die absolute Mehrheit gesichert.

Hier wird die zentrale staatliche Steuerung der "Freiheit von Lehre und Forschung" besonders deutlich.

Diese Tatsachen lassen es uns nicht sinnvoll erscheinen, daß sich die Hochschulen an diesen Gremien beteiligen, geschweige denn, daß Studenten daran teilnehmen. Wir dienen wenn wir uns beteiligen doch nur als Alibifunktion, um zu beweisen, wie freiheitlich, demokratisch doch alles zugeht. Die starke Stellung des Staates in den "Reformkommissionen" zeigt weiterhin, daß mit Hilfe dieser Einrichtungen vor allem auch politische Ziele durchgesetzt werden sollen und die orientieren sich daran, was Regierungen für wirtschaftspolitisch sinnvoll halten. Wirtschaftspolitisch sinnvoll heißt, für die Macher dieses Gesetzes, die Hochschule soll effektiviert und rationalisiert werden unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Verwendbarkeit der Absolventen entsprechend den Anforderungen der Unternehmerverbände.

Zur Durchsetzung dieser Ziele bedarf es eines weiteren Instruments: Der Regelstudienzeit. Hierzu heißt es im § 45, HMG  
Regelstudienzeit:

(1) In den Prüfungsordnungen und den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen - entsprechend der Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots - in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten für die einzelnen Studiengänge sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des Aufbaustudiums (§ 48) und des weiterbildenden Studiums (§ 49) sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit sowie nach der Prüfungsordnung für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen benötigte Semester nicht angerechnet.

Endlich wieder  
ein neues  
Hochschul  
Gesetz !

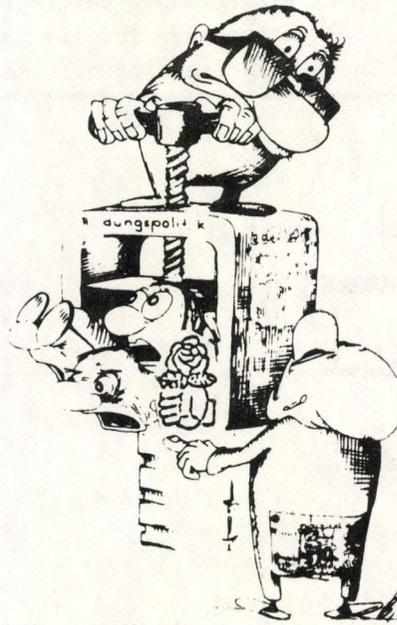


Studieninhalte und Studiengänge werden also nicht nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft, den Bedürfnissen der Mehrheit der Gesellschaft und spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Disziplin festgelegt. Ein völlig willkürlich festgesetzter Zeitraum wird als Zwangsrahmen vorgegeben. Dabei orientiert man sich nicht an der gesellschaftlichen Notwendigkeit ein Studium an den zu vermittelten Inhalten auszurichten. Den Studenten in der Berufswelt breite berufliche Ent-

wicklungsmöglichkeiten zu schaffen, wird somit unmöglich. Zudem wird notwendigerweise die Vermittlung von Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewußtsein für die angestrebte Berufspraxis und die gesellschaftlichen Folgen der eigenen Tätigkeit ausgeblendet.

Ergebnis einer so durchgeführten Studienreform wird sein:

Das Studium führt zu einer geringeren Qualifikation der Mehrheit der "Kopfarbeiter" - was eine größere Abhängigkeit im Berufsleben vom Arbeitsplatz und vom Arbeitgeber bewirkt - sowie zu einer Trennung von "Rezeptemacher" und "Rezepteanwender" durch die Einrichtung eines über das Kurzstudium hinausgehenden Aufbaustudiums für eine kleine angepasste Elite, die dann obendrein von den übrigen nicht mehr kontrolliert werden kann.



Wir haben gesehen, was diese Studienreform soll und wie sie durchgeführt wird. Wie kann aber überhaupt sinnvolle Studienreform geleistet werden und welche Ziele verfolgt sie? Sinnvolle Studienreform muß an der Hochschule von den betroffenen Hochschulangehörigen unter Beteiligung der Gewerkschaften

zur Integration des Praxisbezugs durchgeführt werden. Dem Staat sollte in erster Linie eine koordinierende anstatt diktierende Funktion zukommen.

Diese Studienreform, die, ausgehend von den Studienzielen und den Erfordernissen eines wissenschaftlichen Studiums und der Befähigung zu verantwortungsvoller Berufspraxis Studieninhalte und Studienzeit festlegt, existiert - wenn überhaupt - erst in Ansätzen. Es muß dabei auch über die Lehr- und Lernformen nachgedacht und neue Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet berücksichtigt werden.

Dieser Gesetzentwurf zur Novellierung des HHG liquidiert im Verein mit dem HRG alle diese Anstrengungen und schränkt auch die Möglichkeit für weitgehende Reformansätze bis zum "geht nicht mehr" ein.

Hier wird ein systematischer Abbau von qualifizierter, wissenschaftlicher Ausbildung betrieben, der den Anforderungen der Gesellschaft, die breit qualifizierte Wissenschaftler zur Lösung ihrer Probleme benötigt, vollständig widerspricht.

Im folgenden Artikel versuchen wir kurz anzureißen, welche Ziele ein Studium haben sollte, und entwerfen Vorschläge, wie dies konkret realisiert werden kann.

*that's it*

---

## **Asta Service**

Internationale Studenten-Ausweise

**Drucken**

**Kopien**

**Kopieren von Kleinauflagen**

**Rechtsberatung**

**Bus - Verleih**

Geschäftszeit des AStA-Büros: Montag bis Freitag 10 - 13 Uhr!

# Für ein wissenschaftliches qualifiziertes Studium

Auf den ersten Blick könnte man meinen, daß sich in den vergangenen Jahrhunderten die Grundzüge unseres Bildungssystems nicht wesentlich verändert haben. Das Gymnasium ist immer noch die Vorbereitung für die Universität, Vorlesungen, Seminare und Übungen sind so alt wie die Universität selbst. Tatsächlich haben sich die alten Lehrformen bis heute erhalten. Der Professor hält Monologe vor einer mehr oder weniger großen Zuhörerschaft, die Studenten schreiben in der Vorlesung mit und lernen das Gehörte für die nächste Prüfung auswendig. Auch die gesellschaftliche Zusammensetzung der Studenten hat sich nicht wesentlich verändert, so bleibt doch heute festzustellen, daß trotz allem Rufen nach Chancengleichheit auch heute die Universität vorwiegend von Kindern aus der Mittelschicht besucht wird, der Anteil der Arbeiterkinder an der Studentenschaft liegt bei 8 %.

Aber in den letzten 200 Jahren hat sich die Wissenschaft explosionsartig entwickelt. Viele neue Wissensgebiete traten hinzu, innerhalb der Disziplinen weitete sich der Wissensstoff ungeheuer aus. Dies führte im 19. Jahrhundert zur Gründung von Gewerbeschulen und technischen Schulen und Technischen Hochschulen und bedeutete den Anfang der Verselbständigung von Fachdisziplinen,

Verselbständigung - damit meinen wir die Zerstückelung der Wissenschaft in unzählige Einzeldisziplinen, die sich aus ihrem Zusammenhang mit anderen Fächern abgelöst haben und - abgehoben von ihrer Funktion innerhalb eines größeren Rahmens - kleinste Detailfragen zu den Leitlinien von Forschung und Lehre machen und nicht übergreifende Fragestellungen. Hintergründe und Ursachen von Wissenschaftsausübung fallen unter den Tisch.

Gerade in den letzten Jahren konnten wir deutlich die Spezialisierung der Spezialisten beobachten, mit anderen Worten: die Tendenz zum Fachidioten, der nur noch im Detail herumwurstelt

und vergißt, warum er dies tut. Das System der unterteilten Zuständigkeiten führt zur Unselbständigkeit jedes einzelnen für das Allgemeine und schließlich zur Unverantwortlichkeit des Einzelnen für den Zusammenhang, innerhalb dessen sich sein eigenes Tun bewegt und auswirkt.

## z. B.

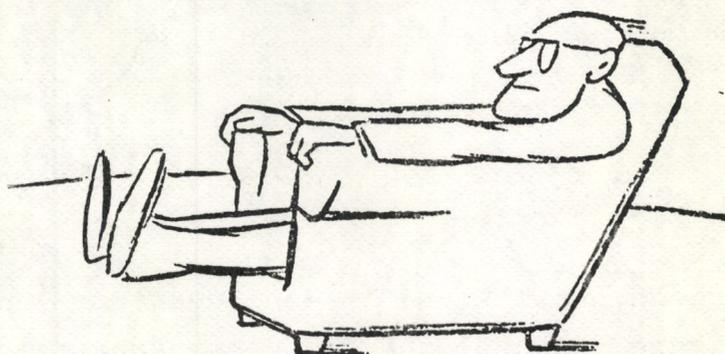
Ein neueres, sehr bekanntes Beispiel ist die Neutronenbombe, die in jahrelanger Forschungsarbeit entwickelt wurde. Die Neutronenbombe hat den "Vorzug", geringere Sachschäden als die Atombombe anzurichten, aber in einem sehr großen Umkreis sehr viele Menschen zu vernichten (die ideale Waffe in Bürgerkriegen). Wir bezweifeln, daß die Wissenschaftler, die an der Neutronenbombe gearbeitet haben, die Folgen ihres Tuns in ihre Forschungsarbeit einbezogen und ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahrgenommen haben.



Besonders deutlich ist diese Entwicklung in den Ingenieur- und Naturwissenschaften, wo gesellschaftliche und wissenschaftliche Zusammenhänge systematisch ausgeblendet werden und übergreifende Fragestellungen zugunsten des wissenschaftlichen Detailgeschäftes nicht wahrgenommen oder unterdrückt werden. Anstelle der wissenschaftlichen Diskussion über Nutzen und Anwendung tritt das Postulat einer "wertfreien und objektiven" Wissenschaft. Aber gerade Forschung und die Ausübung von Wissenschaft existieren nicht unabhängig von der Gesellschaft. Wissenschaft und Forschung sind vielmehr das Produkt der Gesellschaft und stehen mit ihr in ständiger Wechselwirkung.

! Aufgabe der Wissenschaft muß es sein, diese Wechselwirkung kritisch zu reflektieren und dazu Stellung zu nehmen. Die heutige Krise an den Universitäten liegt in der Vernachlässigung dieser Aufgabe und in ihrem Verharren auf einem fachspezifischen gesellschaftsunabhängigem Selbstverständnis. Ohne die geforderte kritische Reflektion des Zusammenhangs Wissenschaft - Gesellschaft und den sich daraus ergebenden Konsequenzen liefert sich Wissenschaft umso leichter herrschenden Ideologien aus, denn sie übernimmt herrschende Werte und überträgt sie auf Lehre und Forschung, ohne sie auf ihre Intention, ihre Brauchbarkeit und auf die eigene Beziehung dazu zu untersuchen und zu bewerten.

Der Hintergrund für das Fortschreiten der unkritischen und unkritisierbaren Wissenschaft liegt auf der Hand. Die Studenten sollen ausgebildet werden zu fachspezialisierten Ingenieuren, die ein Rädchen im Getriebe des ökonomischen Wettbewerbs sind. Diese Fachidioten-Ingenieure funktionieren angepaßt in der Industrie ohne jede Komplikationen. Sie sind leicht austauschbar, arbeiten in Detailfragen, ohne die Auswirkungen ihrer Arbeit mitberücksichtigen zu können. Was sollte wohl die Kernkraftindustrie mit Wissenschaftlern, die sich mit Problemen der Entsorgung, der Wiederaufbereitung oder von Langzeitstrahlenschäden kritisch auseinandersetzen?



*Hochbegabter Mann, befähigt,  
durch die bloße Erdumdrehung einen Eindruck von  
Geschwindigkeit zu empfinden*

Die Anforderungen, die die Industrie und deutlich erkennbar der Staat in seinen Hochschulreformen heute an die Universität stellen, ist der vergrößerte Ausstoß an Studenten, die gut verwertbar sind. Nicht von ungefähr wurde aus dem Hochschulrahmengesetz das noch zu Beginn der Siebziger Jahre geforderte Studienziel des "wissenschaftlich-kritischen" Denkens mittlerweile gestrichen.

Entwurf des Hochschulrahmengesetzes vom 29.8.1973

"§8 Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu wissenschaftlich-kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird."

Das Studium soll schwerpunktmäßig berufsorientiert aufgebaut sein. Maßstab für die Studieninhalte ist die Regelstudienzeit. Möglichst viele Studenten sollen in möglichst kurzer Zeit durch die Hochschule geschleust werden: Quantität bestimmt die Qualität des Studiums. Die Bedeutung von Wissenschaft ergibt sich ausschließlich aus ihrer Verwertbarkeit.

§ 7

„ Ziel des Studiums

**H R G**  
gültig ab

26.1.76

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.“

§ 41

„ Ziele des Studiums

**H H G - Entwurf**  
(Oktober 1977)

Lehre und Studium bereiten den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln ihm die dafür erforderlichen und dem jeweiligen Studiengang entsprechenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit; sie befähigen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.“



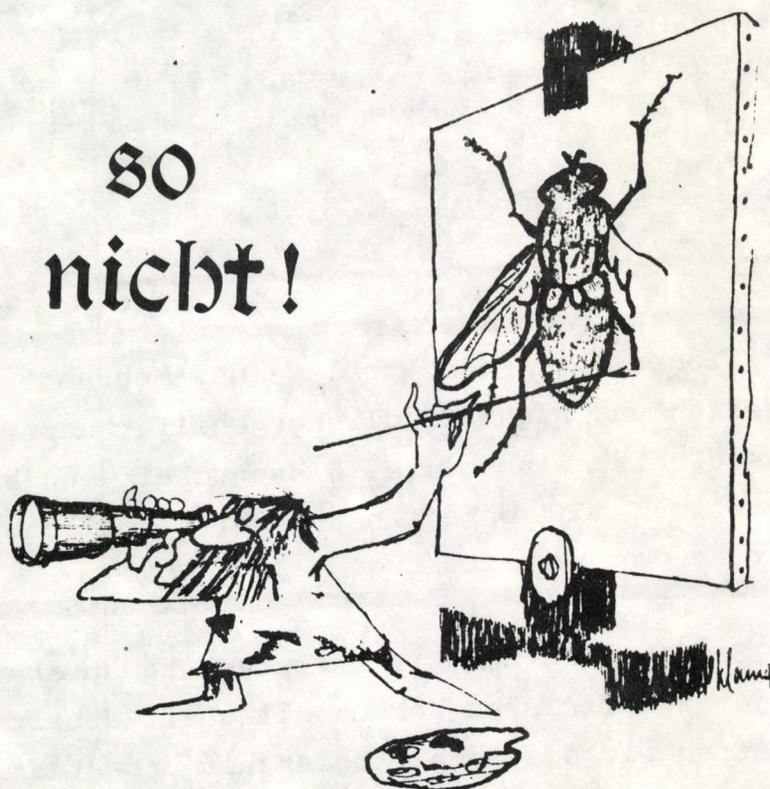
Tja, Ihr Aschenbecher muß auf der Rückseite ein Loch haben...

Wir meinen, daß Wissenschaft die Probleme der Mehrheit der Bevölkerung aufgreifen und nicht Erfüllungsgehilfe kurzfristiger Interessen des Kapitals sein sollte. Wissenschaft muß sich endlich an den objektiven Möglichkeiten unserer Gesellschaft orientieren und nicht an deren status quo.

Wir fordern ein Studium, in dem wir entsprechend unseren Interessen und den Bedürfnissen der Gesellschaft arbeiten können. Damit lehnen wir die Regelstudienzeit und staatlich verordnete Studieninhalte ab.

- Zu Beginn des Studiums sollen in allen Studiengängen Orientierungseinheiten durchgeführt werden, um den Erstsemestern die Möglichkeit zu geben, mit den Strukturen der Hochschule vertraut zu werden, die wissenschaftlichen Ansätze der gewählten Fachrichtung kennenzulernen und sich mit grundlegenden Fragen des angestrebten Berufsfeldes zu beschäftigen. Gleichzeitig kann dort die Isolierung der Erstsemester überwunden werden durch Arbeit in kleinen Gruppen und den gemeinsamen Erfahrungen, die im Orientierungsseminar thematisiert werden.
- Durch ein projektorientiertes Studium wollen wir einen Ansatz schaffen zur Überwindung der Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis bzw. zwischen Hochschule und Beruf.

Projektorientiertes Studium heißt, daß der spätere Beruf der Studenten in das Studium praktisch einbezogen wird. Exemplarisch können wir zusammen mit anderen Kommilitonen Arbeitsmethoden und die Umsetzung des Fachwissens in die Arbeitswirklichkeit besprechen und verarbeiten. Der gesellschaftliche Bezug des Studiums bleibt also nicht wie bisher ausgeklammert, sondern ist integriert in die Hochschulausbildung. Damit wird die kritische Einschätzung der eigenen Rolle im späteren Beruf und deren Bedeutung im gesellschaftlichen Zusammenhang wesentlich erleichtert und ermöglicht das Erarbeiten einer eigenen Position in diesem Zusammenhang.



Unsere Forderungen an das Studium stehen in scharfem Widerspruch zu den Intentionen, wie sie in HRG und im Anpassungsentwurf des hessischen Kultusministers formuliert sind. Gerade deshalb müssen wir jetzt unsere Forderungen auch artikulieren und deutlich machen, daß wir bereit sind, für diese Forderungen mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln mit aller Kraft einzutreten.

# Verfasste Studentenschaft

## Verfasste Studentenschaft wie sie ist ...

Die Organe der studentischen Selbstverwaltung, die Fachschaftsvertretung auf Fachbereichsebene, das Studentenparlament und der AstA auf Hochschulebene bilden die Verfasste Studentenschaft. Sie werden von Studenten gewählt und kontrolliert und sind damit eine rein studentische Angelegenheit.

An der Technischen Hochschule Darmstadt sind die Fachschaften sehr aktiv und tragen den größten Teil der politischen Arbeit der Studentenschaft. Die Fachschaftsvertreter werden jährlich von den Studenten im Fachbereich gewählt und vertreten deren Interessen nach allen Seiten. In Vollversammlungen informieren sie die Studenten und stellen ihre Arbeit zur Diskussion, werden also unmittelbar von ihren Wählern kontrolliert. Diese Kontrolle wird noch wirksamer, da sich die Fachschaftsvertreter den Vollversammlungs-Beschlüssen verpflichtet fühlen, obwohl das im Gesetz gerade nicht vorgesehen ist.

Das Studentenparlament (StuPa), ebenfalls jährlich gewählt, wählt seinerseits den Allgemeinen Studentenausschuß (AstA), der das Vermögen der Studentenschaft betreut, die politische Arbeit der Fachschaften und Gruppen koordiniert und unterstützt und die Studentenschaft in der Öffentlichkeit vertritt. Auf die Arbeit des AstA kann die Studentenschaft auch unmittelbar Einfluß nehmen, denn zu allen wichtigen Fragen finden Gesamt-Vollversammlungen statt, an deren Beschlüsse sich der AstA gebunden fühlt.



Die Mitarbeit der Studenten in den Kollegial-Organen der Hochschule ist dagegen von anderer Art.

In den Kollegialorganen: Fachbereichsrat auf Fachbereichsebene, der Senat und Konvent auf Hochschulebene, sind dagegen alle Gruppen der Hochschulangehörigen, Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter sowie Studenten, vertreten. Jede Gruppe wählt ihre Vertreter in das Gremium. Allerdings sind die einzelnen Gruppen nicht gleich stark oder prozentual ihrem Anteil an der Hochschule vertreten, denn die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen im Fachbereichsrat, in den anderen Gremien haben sie immerhin noch die meisten Stimmen. Bei Einigkeit der Professorenschaft wird die Mitarbeit der studentischen Vertretung zu einer Farce und hinterher heißt es dann: Ihr seid doch auch in diesen Gremien; Ihr seid eben überstimmt worden.

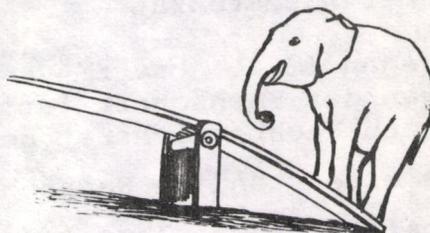
Tatsächlich informieren die studentischen Vertreter aber die Studenten über die Vorgänge in den Gremien, um durch den Druck der Studentenschaft von außen Einfluß auf die Gremienentscheidungen zu nehmen. Wenn man nämlich zu Mißständen Flugblätter herausbringt, und damit irgendwelche Professoren-Mauscheleien aufdeckt, so ist den Professoren das keineswegs egal. Bei wichtigen Entscheidungen gingen eben mal kurz 40-50 Studenten in die Sitzung, um ihre Interessen direkt zu vertreten. Die Taktik hatte Erfolg: Als der Senat im WS 76/77 eine Diplomprüfungsordnung, die die Regelstudienzeit schon enthielt, verabschieden sollte, konnte die Diskussion mit vielen Studenten in der Sitzung dazu führen, daß die Prüfungsordnung ohne die strittigen Passagen verabschiedet werden konnte.

So kann eine sinnvolle Vertretung studentischer Interessen auch in den Gremien aus einer aktiven Arbeit in der Verfaßten Studentenschaft heraus erfolgen.

... und was das neue Gesetz daraus machen soll.

Die Möglichkeiten, unsere politischen Interessen mit Hilfe der Verfaßten Studentenschaft zu artikulieren und durch die Organisation eines gemeinsamen Widerstandes durchzusetzen, wird natür-

lich auch von denen gesehen, die die Hochschulen möglichst reibungslos den Bedürfnissen der Wirtschaft anpassen und die Hochschule durch ein hohes out-put bei geringem Kostenaufwand effektiver machen wollen. Deshalb muß von Seiten der Regierung darauf geachtet werden, die Studentenschaft so weit wie möglich zu knebeln.



"Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden." HRG § 41 (1)

Wenn die Organe der Verfaßten Studentenschaft aber ganz offen abgeschafft würden, so würde das zu einem sehr starken Widerstand der Studenten führen. Deshalb soll die Abschaffung der Verfaßten Studentenschaft auf Schleichwegen erfolgen, um die bei einigen Studenten noch vorhandenen Illusionen über unseren freien und sozialen "Rechtsstaat" nicht zu zerstören. Dazu haben sich einige clevere Politiker was besseres einfallen lassen:

1. Die Studenten werden durch ein Individual-Ordnungsrecht eingeschüchert.
2. Jegliche praktische Organisationsmöglichkeit der Studenten soll zerstört werden.

Deshalb werden im hessischen Entwurf zur Novellierung des HRG die Organe zwar nicht verboten, aber durch Einschränkung finanzieller und organisatorischer Möglichkeiten politisch funktionsunfähig gemacht. Durch diese langsame systematische Austrocknung der politischen Möglichkeiten ist ein geschlossener Widerstand z. B. gegen Studienverschlechterungen nur sehr schwer möglich. Durch zwar noch vorhandene, aber amputierte Organe wird eine Selbstorganisation der Studenten auf anderer Ebene verhindert, z. B. Gewerkschaft und der Hochschule noch ein Teil ihrer Verwaltungsarbeit abgenommen. (Bafög-Beratung)

Im Gegensatz zu Baden-Württemberg wird in Hessen die Verfaßte Studentenschaft also nicht abgeschafft. In der neuen Fassung des HHG, § 66 Abs. 1 steht folglich:

"Organe der Studentenschaft sind  
 1. das Studentenparlament  
 2. der Allgemeine Studentenausschuß  
 3. Der Ältestenrat.

Dagegen im 2. Absatz § 66:

"Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Er besteht aus den in den Fachbereichsrat gewählten Gruppenvertretern der Studenten." Die eigenständige Fachschaftsvertretung soll durch das HHG abgeschafft werden. Ihre Aufgaben sollen von den studentischen Vertretern im Fachbereichsrat übernommen werden. Ziel dieses Passus ist es, die Organisationseinheit zu zerschlagen, die sich am stärksten an den konkreten Problemen der Studenten orientiert, und damit schon das "Übel" des Widerstandes und der Selbstorganisation der Studenten an der "Wurzel" zu packen.

Zu Anfang haben wir den Unterschied zwischen der studentischen Interessenvertretung und der Mitarbeit der Studenten in den Kollegialorganen dargestellt. Abgesehen davon, daß die Fachbereichsmitglieder nur alle zwei Jahre gewählt werden, ist ihre Arbeit auch wesentlich abgehobener von den studentischen Interessen als die der jetzigen Fachschaftsvertreter. Außerdem kandidieren für den Fachbereichsrat oft Leute, die bedacht sind auf ein karriereförderndes Pöstchen in den Gremien mit persönlichem Kontakt zu bedeutenden Professoren und auf die Vertretung ihrer persönlichen Interessen, d. h. sie sind nicht bereit, einen Finger für die Fachschafts-Arbeit krumm zu machen. Daß diese sich nur ihre eigenen Gewissen und nicht ihren studentischen Wählern verantwortlich fühlen, versteht sich von selbst.

Fachschaftsvertretung auf freiwilliger Basis, d. h. nicht gewählt und ohne öffentlich anerkannte Funktion, wird es auch nicht geben können, denn bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern kann sich eigentlich niemand mehr die Zeit für diese Arbeit nehmen, da das ja auch nicht länger als Zeit in der studentischen Interessenvertretung anerkannt wird. Geld zur Unterstützung der politischen Arbeit (Flugblätter, Infos, Veranstaltungen usw.) gibt's natürlich auch keins, denn dem AstA (den gibt's ja noch) ist es strikt

untersagt, "solche" Gruppen finanziell zu unterstützen. Hat man sich trotz alledem zur echten Fachschaftsarbeit gefunden und will nun über die Probleme am Fachbereich informieren, muß man die selbst bezahlen.

Auch beim AStA bleibt nichts, wie es war.

Auch der AStA soll die Flügel gestützt bekommen.

Er bleibt als Alibi zwar formal bestehen, vielmehr aber auch nicht. Ein Selbstvertretungsorgan der Studentenschaft ist dies nur solange, wie es die Verbindung zu den Studenten hat. Bei 12.000 Studenten, wie in diesem Semester an der THD eingeschrieben sind, ist das auf direktem Weg praktisch unmöglich. Um diese Verbindung herzustellen, sind die Fachschaftsvertretungen und das Studentenparlament nötig. Dabei ist das Studentenparlament nur bedingt einsatzfähig, weil zu den dort vertretenen politischen Gruppen die meisten Studenten keinen Kontakt haben und das Studentenparlament in den Semesterferien (also fast 50 % des Jahres) stillgelegt ist: Das Studentenparlament muß 4 Vorlesungstage vorher einberufen werden. Dies wird geregelt in der vom Kultusminister oktroyierten Satzung für die Studentenschaft.

Bisher gab es zur Unterstützung und Beratung des AStA in finanziellen Fragen einen Vermögensbeirat.

HHG-Entwurf, § 69 Abs. 1 und 2:

(1) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören der leitende Verwaltungsbeamte als Vorsitzender, zwei vom Leiter der Hochschule bestellte Professoren und zwei vom Studentenparlament aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder an.

(2) Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung des Vermögensbeirats.

Zwar heißt es immer noch, daß der Vermögensbeirat den AStA berät und unterstützt, tatsächlich aber wird er zu einem Kontrollorgan des AStA, denn (das soll neu eingeführt werden) Finanzordnung und Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung der AStA-Referenten werden nur noch pro forma vom Studentenparlament beschlossen, denn der Vermögensbeirat muß erst zustimmen. Von studentischer Selbstverwaltung kann in diesen wesentlichen Punkten also keine Rede mehr sein.

Durch die Notwendigkeit der Zustimmung des Beirates zum Haushaltsplan des AstA, hat er jederzeit die Möglichkeit, schon im Planungsstadium, durch Streichung des geplanten Haushaltstitels, z. B. für Infos und Flugblätter, die politische Meinungsäußerung des AstA zu beeinflussen. Geht man davon aus, daß die Studenten im Vermögensbeirat gegen die Hochschullehrer stehen, heißt das im Endeffekt, daß der Kanzler (Beamter auf Lebenszeit, ernannt von der Landesregierung) entscheidet, welche Art von Politik an der Hochschule noch 'legal' ist, d. h. gemacht werden darf, und welche durch Mittelsperrung verhindert werden soll oder sogar mit Strafe belegt werden darf (dazu noch später).

So hat der Beirat samt Präsident und Kultusminister nicht nur die Finanzhoheit, sondern er verwaltet die Studentenschaft selbst (selbstverwaltete Studentenschaft)!!

Auch die Entlastung der AstA-Referenten durch das Studentenparlament bedarf der Zustimmung des Vermögensbeirats (§ 69 Abs. 2). Entlastung heißt, daß die Arbeit der Referenten geprüft und gebilligt wird. Bisher war das ausschließlich Angelegenheit des Studentenparlaments. Nicht entlastete Referenten können regreßpflichtig gemacht werden.

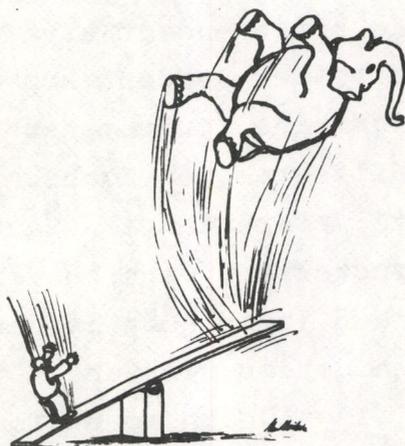
Falls dieses leistungsfähige Instrumentarium "Vermögensbeirat" wider Erwarten doch einmal versagen sollte, ist eine weitere Sicherung eingebaut - die Rechtsaufsicht, im Entwurf "Aufsicht über die (unmündige?) Studentenschaft" genannt.

Der Präsident als auch der Kultusminister können den AstA, dem Entwurf zufolge, durch ein Ordnungsgeld "anhalten" (sprich: zwingen), seinen Anordnungen zu folgen. (§ 73 Abs. 2)

Das geht erheblich weiter als die bisherige Praxis, bei Gesetzesübertretung (?) im nachhinein eine Geldstrafe zu verhängen.

Was eine Gesetzesübertretung ist, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde, also der Präsident oder der Kultusminister (Oberste Rechtsaufsichtsbehörde). Wenn dieses Machwerk durchkommt, wird damit de facto schon das Wort des Hochschulpräsidenten zum Gesetz. Zweifeln an dieser Stelle sei empfohlen, sich über die Auseinandersetzung um das sogenannte politische Mandat zu informieren (WUB Nr. 12).

Rechtsaufsicht wird aber schon länger praktiziert. Der ASTa der Uni Gießen hat z. B. einen Hochschulführer für Studienanfänger herausgegeben. Die darin enthaltene Kritik an Studienordnungen wurde von dem Unipräsidenten als Verletzung der angeblichen Neutralitätspflicht der Studentenschaft als rechtswidrig bezeichnet und verboten. Nach dem Entwurf des HHG könnte nun der Präsident dem ASTa ein Ordnungsgeld androhen. Wenn der Hochschulführer dann weiter verkauft wird, könnte er das Ordnungsgeld verhängen. Daraufhin werden die ASTa-Referenten vom Vermögensbeirat nicht entlastet (da sind die Professoren in der Mehrheit drin) und persönlich für das Ordnungsgeld haftbar gemacht.



Auch der Kultusminister will da nicht zurückstehen. Als am 28.11. in der Fachhochschule Darmstadt u. a. zum Tod der Häftlinge in Stuttgart-Stammheim ein Informationsabend stattfinden sollte, veranlaßte der Kultusminister per Erlaß das Studentenwerk, die Raumzusage wieder zurückzuziehen, weil der Frieden an der Fachhochschule ernstlich gefährdet sei. (Die Studentenschaft erwirkte eine einstweilige Verfügung, konnte den Saal aber trotzdem nicht benutzen, da kein autorisierter Studentenwerkvertreter zu erreichen war, der hätte aufschließen können.)

Die Rechtsaufsicht erstreckt sich sogar bis zur Sperrung der studentischen Gelder, wenn Beiträge "rechtswidrig" (s. o.) für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben der Studentenschaft "nicht vereinbar" sind, verwendet werden.

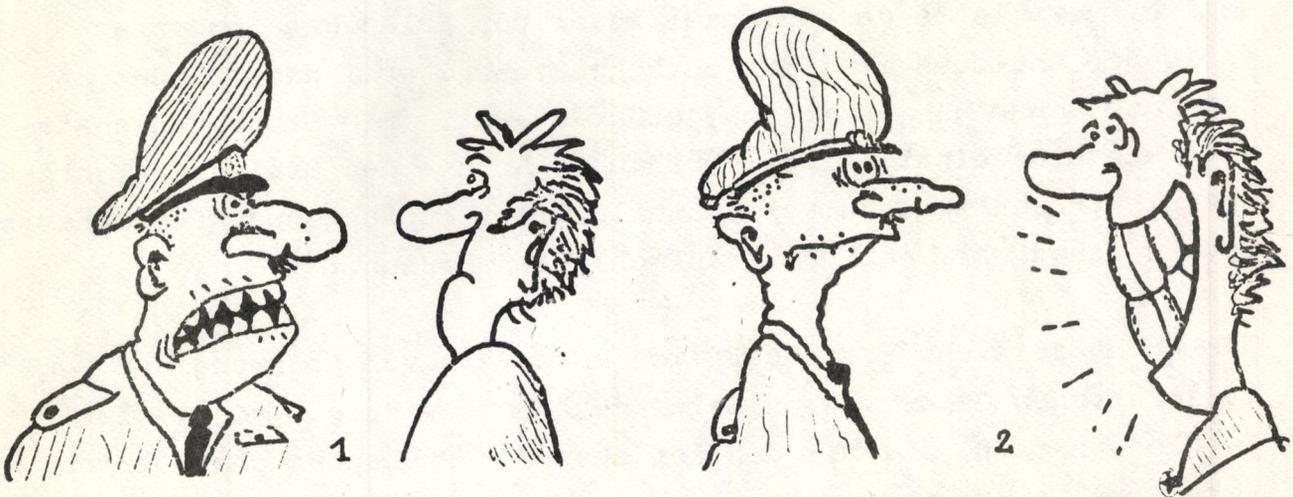
HHG-Entwurf § 73 Abs. 3:

Verwenden die Organe der Studentenschaft oder der Fachschaft Beiträge rechtswidrig für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben nach § 65 Abs. 2 nicht vereinbar sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß

1. jede weitere Verfügung über die Finanzen der Studentenschaft oder jede neue finanzielle Verpflichtung vorher durch die Aufsichtsbehörde gebilligt werden muß oder
2. die von der nach § 72 Abs. 2 zuständigen Kasse eingezogenen Beiträge vorläufig ganz oder teilweise gesperrt sind und solange nicht an die Studentenschaft abgeführt werden, bis sichergestellt ist, daß diese ihren Aufgaben nach § 65 Abs. 2 nicht zuwiderhandelt.

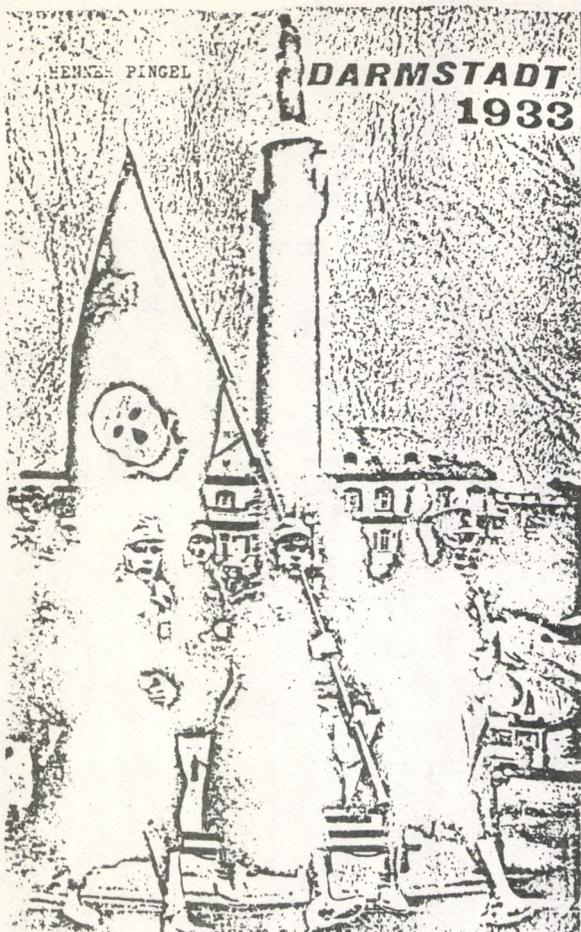
Äußerungen, die sich mit denen der Herrschenden decken, werden wohl kaum unter Strafe gestellt werden, obwohl auch hier das Politische Mandat wahrgenommen wird. Belangt werden nur Äußerungen und Aktionen, die sich gegen die bestehenden Zustände richten. Was ursprünglich mal die Exekutive der Studentischen Selbstverwaltung sein sollte, der Allgemeine Studentenausschuß, soll nun kastriert werden zu einem Hilfsstab der Hochschulverwaltung. Dann wäre es ehrlicher, die AStA-Referenten als Sachbearbeiter in die Hochschulverwaltung einzustellen. Dann hätten sie einen 8-Stunden-Tag, statt 10-14 Stunden (oder noch länger) am Tag zu arbeiten; dann hätten sie wenigstens ein Gehalt von 1500 - 2000 DM netto/Monat und sie stünden rechtlich nicht so unsicher da.

Die Rechte der Studentenschaft könnten auf diesem Wege jedenfalls auch nicht weitergehend eingeschränkt werden, als es geschieht, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte.



Wer sich nicht wehrt

lebt verkehrt !



Henner Pingel

**DARMSTADT 1933**  
**NSDAP - MACHTERGREIFUNG IM VOLKSSTAAT**  
**HESSEN**

Mit zahlreichen Dokumenten und einer ausgewählten  
 Gesetzessammlung

erhältlich in allen Darmstädter Buchhand-  
 lungen oder nach Überweisung von DM 18,-  
 (incl. 2,-DM Chile-Spende u. 1,20 DM Porto)  
 auf PSCHA Ffm, Kt.Nr. 54 35 37 - 602

Vorankündigung:

Henner Pingel, 100 Jahre THP. Ein Beitrag  
 zur Entwicklung von Hochschule und Studen-  
 tenschaft, ca. 130 Seiten, (erscheint Ende  
 November)

## aktuelle Reisetips

WINTERSPORT IN FIMBERG (SÜDTIROL), ITALIEN (SÜDTIROL), SCHWEIZ, ÖSTERREICH, LAPPLAND

1 Woche Tignes, Wohnen in Studios, Skipaß f. 7 Tage einbegriffen	ab 230
1 Woche Campitello Übernachtung/Frühstück Halbpension	ab 132 ab 198
1 Woche Fai della Paganella (Italien, Dolomiten) komfortables Chalet (3 Schlafzimmer, 2 Badezimmer, Küche, Wohnzimmer, Balkon, Ölheizung) f. 6-7 Personen pro Woche	ab 400
1 Woche Davos Übernachtung/Frühstück	ab 190
1 Woche Axams (Österreich) Halbpension	ab 185
1 Woche Vent (Österreich) Halbpension	ab 169
Langlauf in Lappland (ab Hamburg)	950
Schneescotersafari in Lappland (ab Hamburg)	1.085
(beide Programme 11 Tage, An- und Rückreise per Bus einbegriffen)	

STADT- UND STADTENFLÜGE IN ALLE WELT

Brüssel - New York	ab 440 (einfach)
Brüssel - Montreal	905 (hin und zurück)
Brüssel - Mexiko	ab 1.130 (hin und zurück)
Frankfurt - Hongkong	863 (einfach)
Luxemburg - Barbados	ab 445 (einfach)
Amsterdam - Kathmandu	820 (einfach)

UND: Städteaufenthalte, Rundreisen, Hobbyurlaub, Jugend- und Studentenzüge, Sprachreisen,  
 internationale Begegnungen u.v.a.m.

Wir veranstalten und organisieren Aufenthalte und Transporte für Gruppen, Fachschaften,  
 Sminare u.ä. |

AUSKUNFT UND KATALOGE UND BROSCHÜREN BEI EUREM ASTA UND DEM REISEDIENST DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN

# rdS

reisedienst  
 deutscher  
 studentenschaften

53 Bonn 1  
 Maximilianstr. 22/V  
 Tel. (0 22 21)  
 65 29 77

F. 15: der Reisedienst der Verbrüder-  
 Deutschen Studentenschaften (VDS)



# Anhang

## Inhaltsverzeichnis

Auszüge aus dem Entwurf für das Hessische Hochschulgesetz (HHG)

- § 17 Zusammenwirkung von Land und Hochschule
- § 18 Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 19 Rechtsaufsicht
- § 21 Genehmigung und Anzeigepflicht
- § 38 Widerruf der Immatrikulation
- § 44 Studienordnung
- § 45 Regelstudienzeit
- § 58 Prüfungsfristen
- § 64 Rechtsstellung der Studentenschaft
- § 65 Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaft
- § 66 Organe der Studentenschaft
- § 67 Satzung
- § 88 Allgemeiner Studentenausschuß
- § 69 Vermögensbeirat
- § 70 Aufgabe des Ältestenrats
- § 71 Zusammensetzung des Ältestenrats
- § 72 Beiträge und Rechnungsprüfung
- § 73 Aufsicht über die Studentenschaft

§ 18

### Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr.

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach §§ 3 - 5 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. die Ausbildung und die Hochschulprüfungen sowie die Planung des Lehrangebots,
2. die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule,
3. die Mitwirkung bei Berufungen,
4. die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule,
5. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten, soweit diese Regelung nicht in diesem Gesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt,
6. die Verleihung der akademischen Grade und Ehren,
7. die Vorschläge der Hochschulen für den Haushaltsvoranschlag,
8. die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans und der Ausstattungspläne,
9. die Verwaltung des eigenen Vermögens,
10. die Ausübung des Hausrechts.

§ 17

### Zusammenwirken von Land und Hochschule

(1) Land und Hochschule wirken insbesondere in folgenden Angelegenheiten zusammen:

1. Studienreform,
2. Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Errichtung und Aufheben von Fachbereichen, Studienbereichen, Wissenschaftlichen Zentren, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten,
4. Hochschulplanung,
5. Ermittlung der Ausbildungskapazität,
6. Studientberatung.

(2) Im Einvernehmen zwischen betroffener Hochschule und den zuständigen Stellen des Landes können Entscheidungen nach Abs. 1 in einem zwischen Land und Hochschule abzustimmenden Verfahren vorbereitet werden.

Rechtsaufsicht

(1) Der Kultusminister kann von den Hochschulen Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

(2) Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, aufheben.

(3) Erfüllen die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Pflichten nicht, so kann der Kultusminister anordnen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist die Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so kann der Kultusminister die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(4) Soweit die Befugnisse nach Abs. 1 bis 3 nicht ausreichen, kann der Kultusminister Beauftragte bestellen, die die Aufgaben der zuständigen Stelle oder einzelner Mitglieder von Gremien wahrnehmen.

## § 20

Auftragsangelegenheiten

(1) Auftragsangelegenheiten der Hochschulen sind:

1. die Bewirtschaftung der den einzelnen Hochschulen bewilligten Haushaltsmittel und Personalstellen,
2. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Verwaltung des den Hochschulen zur Verfügung gestellten Vermögens, insbesondere der Grundstücke und Einrichtungen,
4. die Personalangelegenheiten der Bediensteten an den Hochschulen im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
5. die Bauangelegenheiten,
6. die Krankenversorgung sowie die sonstigen der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben,
7. die Ausbildung und Weiterbildung von Angehörigen nichtärztlicher Heilberufe,
8. Aufgaben im Rahmen der Verfahren zur Ermittlung der Ausbildungskapazität, zur Festsetzung von Zulassungszahlen und der Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften,
9. Aufgaben, die von der Hochschule im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden,
10. die Hochschulstatistik,
11. Angelegenheiten der Unterrichtsgeldfreiheit.

(2) Soweit die Durchführung der Hochschulplanung es erfordert, kann der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister Regelungen zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Personalstellen erlassen. Die Hochschulen sind vor Erlass der Regelungen zu hören.

(3) Die Durchführung der Bauaufgaben für die Hochschulen obliegt den Hochschulbauämtern des Landes. Baumaßnahmen sind nach Abstimmung mit dem Kultusminister im Benehmen mit den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu planen und durchzuführen.

(4) Die Hochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr; der Kultusminister kann Weisungen erteilen.

Genehmigung und Anzeigepflicht

- (1) Der Genehmigung des Kultusministers bedürfen
1. die Grundordnung und die Wahlordnung der Hochschule sowie die Satzung des Fachbereichs Humanmedizin,
  2. die Satzung der Studentenschaft,
  3. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Wissenschaftlichen Zentren, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten, von Medizinischen Zentren, Medizinischen Betriebseinheiten und Abteilungen sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und Gemeinsame Kommissionen
  4. die Allgemeinen Bestimmungen für die Verwaltung und Benutzung der Zentren und Betriebseinheiten nach Nr. 4,
  5. die Habilitations- und Promotionsordnungen,
  6. die sonstigen akademischen Prüfungsordnungen,
  7. die Studienordnungen,
  8. die Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft.

(2) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 7 kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die beschlossene Regelung den Zielsetzungen des Hochschulgesamtplans widerspricht, nicht die Gewähr für gleichwertige Studien-, Prüfungs-, Lehr- oder Forschungsbedingungen bietet oder aus anderen Gründen eine Regelung nach pflichtgemäßem Ermessen des Kultusministers die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit gefährdet. Die Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 8 kann versagt werden, wenn das Studentenparlament die Beiträge höher festgesetzt hat, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft erforderlich ist.

(3) Aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Abs. 2 rechtfertigen würden, kann der Kultusminister eine Änderung der Beschlüsse nach Abs. 1 verlangen. Er kann die Hochschule auffordern, Maßnahmen nach Abs. 1 innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu treffen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 30

Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert
- oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleichen gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen suwiderhandelt, die gegen ihn auf Grund des Hausrechts wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 10 getroffen worden sind.

(2) Beim Widerruf der Immatrikulation ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es ist zu prüfen, ob die Ordnung an der Hochschule durch eine andere Maßnahme, insbesondere des Hausrechts, wiederhergestellt werden kann. Die Androhung des Widerrufs der Immatrikulation muß dem Widerruf vorgehen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Ordnungsverstoß vor.

(3) Beim Widerruf der Immatrikulation ist eine Frist bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Während der festgesetzten Frist ist auch die Immatrikulation an einer an-

Regelstudienzeit

deren Hochschule des Landes ausgeschlossen, es sei denn, daß für den Bereich der anderen Hochschule des Landes die Gefahr von Ordnungsverstößen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr besteht; die Entscheidung über die Immatrikulation an der anderen Hochschule des Landes ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitsuteilen. Bei der erneuten Einschreibung im bisherigen Studiengang finden Vorschriften über Zulassungsbeschränkungen keine Anwendung.

(4) Werden dem Leiter der Hochschule Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, so hat er nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und für die Bemessung der Ordnungsmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; er kann einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

(5) Über den Widerruf der Immatrikulation und die Androhung des Widerrufs nach Abs. 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag des Leiters der Hochschule ein Ordnungsausschuß, dem ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter, ein Student und ein von der Landesregierung im Benehmen mit dem Konvent der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren bestellter Berufsrichter als Vorsitzender angehören. Die Hochschulvertreter im Ordnungsausschuß wählt der Konvent für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe; für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreter zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitsuteilen, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(7) Das Ordnungsverfahren nach Abs. 5 muß ausgesetzt werden, wenn wegen derselben Tatsachen gegen den Studenten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden ist oder wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage entschieden werden muß, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ordnungsverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn wegen der Schwere des Ordnungsverstoßes und seiner Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Hochschule der sofortige Widerruf der Immatrikulation erforderlich ist. Das Ordnungsverfahren kann fortgeführt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus in der Person des Studenten liegenden Gründen nicht verhandelt werden kann. Das Ordnungsverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(8) Wird ein Ordnungsausschuß nicht gebildet oder ist der Ordnungsausschuß in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlußfähig, stellt der Leiter der Hochschule den Antrag auf Erlaß einer Ordnungsmaßnahme unmittelbar beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht erläßt in diesen Fällen die Ordnungsmaßnahme durch Urteil.

(9) Der Ordnungsausschuß oder der Präsident unterrichtet den Kultusminister unverzüglich über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entscheidungen des Ordnungsausschusses sowie über Gerichtsentscheidungen, durch die die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

(10) Im übrigen sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(1) In den Prüfungsordnungen und den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen - entsprechend der Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots - in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten für die einzelnen Studiengänge sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des Aufbaustudiums (§ 48) und des weiterbildenden Studiums (§ 49) sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit sowie nach der Prüfungsordnung für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen benötigte Semester nicht angerechnet.

## § 58

Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der Hochschule aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, mindestens aber von sechs Monaten einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu zwölf Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als zwölf Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn das für die Einhaltung der Fristen notwendige Lehrangebot nicht sichergestellt war. Eine Nachfrist kann unter der Bedingung gewährt werden, daß der Student an der Studienberatung teilnimmt. Über Anträge auf Fristverlängerung entscheidet der Leiter der Hochschule, bei Gewährung einer Nachfrist von mehr als sechs Monaten im Benehmen mit der zur Abnahme der Prüfung zuständigen Stelle.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, ist er zu exmatrikulieren.

(4) Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen ist in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang zu gestatten, wenn dies die Studienmöglichkeiten der immatrikulierten Studenten nicht beeinträchtigt.